



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

01/SN-400/ME

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 300.188/001-Pr/1/99

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Vollzugsanweisung betreffend Tierkörperver-
wertung geändert wird, Begutachtung und
Stellungnahme

Schreiben des BKA vom 27. August 1999,
ZI 30.511/56-VI/10/99

Der Rechnungshof beeht sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

11. Oktober 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Fiedler



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

Gleichschrift

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.
Zl 300.188/001-Pr/1/99

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Vollzugsanweisung betreffend Tierkörperver-
wertung geändert wird,
Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 27. August 1999, Zl 30.511/56-VI/10/99, übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem die Vollzugsanweisung betreffend Tierkörperverwertung geändert wird, und stellt dazu fest, daß aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine Einwände gegen den Entwurf bestehen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

11. Oktober 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Fiedler